

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 27. Dezember 1995

70. Stück

83. Verordnung: Gebühren für Ein- und Ausladeuntersuchungen (Transportuntersuchungsgebühren-VO); Festsetzung

## 83.

## Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Gebühren für Ein- und Ausladeuntersuchungen festgesetzt werden (Transportuntersuchungsgebühren-VO)

Auf Grund des § 11 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch Art. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Durchführung einer amtstierärztlichen Untersuchung gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 31/1975, sind vom Verfügungsberechtigten je Tier zu entrichten:

	Schilling
1. auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und im städtischen Schlachthof:	
a) für Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht.....	8,41
b) für Rinder und Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht.....	4,72
c) für Schweine über 30 kg Lebendgewicht.....	4,72
d) für Schweine bis 30 kg Lebendgewicht.....	0,92
e) für Schafe und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht.....	1,85
f) für Schafe und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht.....	0,92
2. an allen anderen Ein- und Ausladestellen:	
a) für Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht.....	41,—
b) für Rinder und Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht.....	15,38
c) für Schweine über 30 kg Lebendgewicht.....	31,78
d) für Schweine bis 30 kg Lebendgewicht.....	11,28

e) für Schafe und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht.....	7,18
f) für Schafe und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht.....	3,08
g) für Geflügel.....	0,82

(2) Für Untersuchungen gemäß Abs. 1 erster Satz an den im Abs. 1 Z 2 genannten Stellen ist eine Mindestgebühr von 205 S zu entrichten, auch wenn die Untersuchung aus nicht vom Amtstierarzt zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte.

(3) Für Untersuchungen gemäß Abs. 1 erster Satz, die an den im Abs. 1 Z 1 genannten Stellen an Samstagen zwischen 7 Uhr und 13 Uhr vorgenommen werden, ist ein Zuschlag von 50 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 1, für Untersuchungen die an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, ist ein Zuschlag von 100 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 1 zu entrichten.

(4) Für Untersuchungen gemäß Abs. 1 erster Satz, die an den im Abs. 1 Z 2 genannten Stellen an Werktagen zwischen 6 Uhr und 7 Uhr oder zwischen 16 Uhr und 18 Uhr, an Samstagen zwischen 7 Uhr und 13 Uhr vorgenommen werden, ist ein Zuschlag von 50 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 zu entrichten, für Untersuchungen, die an Samstagen zwischen 13 Uhr und 24 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, ist ein Zuschlag von 100 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 zu entrichten.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 59/1994, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Svihalek  
Amtsführender Stadtrat